

Sie sind aus dem vom Berufungsgericht angeführten Grund zulässig.

[112] Zur Revision des Klägers:

[113] I. Zur Haushaltsausnahme

[114] 1.1. Gemäß Art 2 Abs 2 lit c DSGVO ist die Verordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung privater oder familiärer Tätigkeiten („Haushaltsausnahme“) nicht anzuwenden. Nach ErwGr 18 der DSGVO gilt die Verordnung nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten nennt ErwGr 18 explizit auch [...] die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten.

[115] 1.2. Mit der Haushaltsausnahme (auch: „Haushaltsprivileg“ oder „Bagatellklausel“) soll ein unnötiger Aufwand für Einzelne vermieden werden (*Heißl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 2 DSGVO Rz 66). Die staatliche Regelungsbefugnis in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten soll dann enden, wenn diese im privaten Rahmen und damit in Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verarbeitet werden (*Ennöckl* in *Sydow*, *Europäische Datenschutzgrundverordnung*² [2018] Art 2 Rz 10). Durch die ausdrückliche Bezugnahme im Wortlaut („ausschließlich“) wird auch die gemischte Verwendung (privat und beruflich) von der DSGVO erfasst (*Heißl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 2 DSGVO Rz 75). Dabei kommt es darauf an, ob der Zweck der Datenanwendung im beruflichen oder privaten Kontext des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen liegt. Ob dem Verwendungszweck nach eine

private oder berufliche Nutzung von Daten vorliegt, ist einzelfallbezogen nach objektiven Kriterien und der allgemeinen Verkehrsanschauung zu beurteilen (*Ennöckl* in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung² [2018] Art 2 Rz 11).

[116] 1.3. Die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeit fällt nur unter die Haushaltsausnahme, wenn diese auf einen bestimmten Benutzerkreis eingeschränkt wird (*Heißl* in *Knyrim*, DatKomm Art 2 DSGVO Rz 70). Für die Anwendbarkeit der Haushaltsausnahme ist vor allem auf den Adressatenkreis abzustellen, sodass bei allgemein zugänglicher Veröffentlichung ohne jegliche Beschränkung dieses Privileg nicht in Anspruch genommen werden kann: Werden somit auf einer privaten Facebook-Seite einer überschaubaren Anzahl von Freunden Fotos und Videos zugänglich gemacht, greift das Haushaltsprivileg; der gleiche Inhalt auf öffentlich zugänglichen Accounts fällt hingegen nicht mehr darunter (*Heißl* in *Knyrim*, DatKomm Art 2 DSGVO Rz 71).

[117] 1.4. Nach *Ennöckl* (in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung² Art 2 Rz 13) gilt die Ausnahme für soziale Netzwerke (ErwGr 18) nur insoweit, als die Nutzer in geschlossenen Gruppen Daten austauschen, die keinen Bezug zu ihren beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten haben. Die Veröffentlichung von Daten über das Internet falle hingegen stets unter die Regelungen der DSGVO. Sie überschreite nämlich aufgrund der damit verbundenen Entkoppelung der Informationen von einem bestimmten Verarbeitungszweck stets den Bereich persönlicher Informationsverwendung, ohne dass es auf den vom Betreiber der Website intendierten Empfängerkreis ankomme.

[118] 1.5. Auch nach *Kühling/Raab* (in

Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG³ [2020] Art 2 DSGVO Rz 25) ist die Ausnahme nur dann einschlägig, solange die Nutzung dergestalt erfolgt, dass ein lediglich begrenzter Personenkreis Kenntnis von Informationen erlangt, wie etwa im Rahmen von Einzel- oder Gruppennachrichten. Jedoch greife sie nicht für die Veröffentlichung von Informationen an einen unbestimmten Personenkreis. Auch eine Begrenzung auf einzelne Gruppen sei nicht ausreichend, da sich dort der Zugriff durch Funktionen wie „Teilen“ potenzieren könne.

[119] 2. Der erkennende Senat setzte sich bereits in der Entscheidung 6 Ob 131/18k mit der Haushaltsausnahme auseinander. Dabei sprach er aus, dass eine persönliche oder familiäre Tätigkeit öffentlichkeitsfeindlich sei, weshalb etwa das Online-Stellen von eigentlich privaten Familien-Stammbäumen oder von personenbezogenen Informationen über andere Personen, seien sie verwandt oder befreundet, von der Ausnahme nicht erfasst seien. Jegliche öffentlich online zugänglichen Daten seien nicht privilegiert und unterfielen daher der Anwendbarkeit der DSGVO (ErwGr 7.2.3.).

[120] 3.1. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied zum im Wesentlichen identen Art 3 Abs 2 zweiter Gedankenstrich der RL 96/46 („Datenschutzrichtlinie“), die Haushaltsausnahme sei dahin auszulegen, dass mit ihr nur Tätigkeiten gemeint seien, die zum Privat- oder Familienleben von Einzelpersonen gehörten, was offensichtlich nicht der Fall sei bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in deren Veröffentlichung im Internet bestehe, so dass diese Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht würden (EuGH C-101/01, *Lindqvist*, Rz 47).

[121] 3.2. In einer Folgeentscheidung bestätigte der

EuGH diese Rechtsprechung und normierte, eine Tätigkeit könne nicht als ausschließlich persönlich oder familiär im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden, wenn sie zum Gegenstand habe, personenbezogene Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich zu machen, oder wenn sie sich auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstrecke und dadurch auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre desjenigen gerichtet sei, der die Daten verarbeite (EuGH C-25/17, *Jehovan todistajat*, Rz 42).

[122] 3.3. Zur Rechtslage nach Inkrafttreten der DSGVO wird teilweise vertreten, dass auch die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in sozialen Netzwerken von der Haushaltsausnahme erfasst sei. Dafür spreche, dass der europäische Gesetzgeber die Haushaltsausnahme in Kenntnis der technischen Ausgestaltung des Internets und sozialer Netzwerke ausdrücklich auf Online-Tätigkeiten und Tätigkeiten in sozialen Netzwerken erstreckt habe (*Schmidt in Taeger/Gabel, DSGVO BDSG³ [2019] Art 2 DSGVO Rz 18 mwN*).

[123] 3.4. In diese Richtung weist die Entstehungsgeschichte der DSGVO insofern, als das Europäische Parlament klarstellen wollte, dass die Haushaltsausnahme nur greift, wenn der Kreis der Empfänger voraussichtlich begrenzt ist. Auch wenn dieser Vorschlag keinen Eingang in den Text gefunden hat, gibt es nach *Schantz* wenig Anzeichen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts in diesem Punkt zurücknehmen wollte (*Schantz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841 [1843]*).

[124] 4.1. Die Frage, ob es sich um eine private Nutzung handelt, stellt in der Regel eine

Einzelfallentscheidung dar (*Zukic* in JB Datenschutzrecht 2019, 61 [83 ff]). Die Haushaltsausnahme ist grundsätzlich restriktiv auszulegen (siehe nur *Ennöckl* in *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung² [2018] Art 2 Rz 10). Dabei kommt es vor allem darauf an, ob es sich um einen begrenzten Personenkreis handelt oder ob die Information öffentlich zugänglich ist bzw gemacht werden kann. Entscheidend ist somit, ob der potentiell zugriffsfähige Personenkreis von Vornherein absehbar ist und nicht etwa durch Teilen exponentiell vergrößert werden könnte (*Kühling/Raab* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG³ [2020] Art 2 DSGVO Rz 25).

[125]

4.2. Nach den erstinstanzlichen Feststellungen ist das Facebook-Profil des Klägers „privat“, sodass nur dessen Freunde seine Beiträge sehen können. Es wurde gerade nicht festgestellt, dass der Kläger seinen Facebook-Account auch für berufliche Zwecke verwendet. Nach *Zukic* (in JB Datenschutzrecht 2019, 61 [76]) erfüllt ein tatsächlich nur dem persönlichen oder familiären Umfeld zugängliches (Facebook-)Profil die Haushaltsausnahme; lediglich Profile mit Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit seien nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO auszunehmen. Zwar wäre theoretisch möglich, dass Freunde des Klägers dessen Inhalte teilen und damit auch Dritte Zugriff auf diese Inhalte erhalten. Dies müsste allerdings vom jeweiligen Benutzer aktiv ermöglicht werden (siehe dazu den Punkt „Wer kann sehen, wenn jemand etwas teilt, das ich gepostet habe“). Will einer der ursprünglichen Adressaten einen Beitrag teilen, welcher auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt ist, kann er diesen grundsätzlich nur mit Personen teilen, die schon im ursprünglichen Adressatenkreis inkludiert waren, den Adressatenkreis also

nicht erweitern (*Zukic* in JB Datenschutzrecht 2019, 61 [79]). Es wurde nicht festgestellt, dass der Kläger ein Verbreiten ermöglicht hat und seine Inhalte demnach potentiell öffentlich zugänglich waren.

[126] 4.3. Bei dieser Sachlage ist die Haushaltsausnahme erfüllt und die DSGVO daher insoweit gar nicht anwendbar. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Haushaltsausnahme wurde vom Kläger in seinem Rechtsmittel auch nicht bestritten. Daher stellt sich die Frage, ob der Kläger „Verantwortlicher“ iSd Art 4 DSGVO ist, nicht. Die Abweisung der Klagebegehren Punkte 1–4 ist daher schon aus diesem Grund nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die bereits vorliegende Rechtsprechung des EuGH war die neuerliche Befassung des EuGH – entgegen der Anregung des Klägers – insoweit nicht erforderlich.

[127] II. Zur Person des „Verantwortlichen“ iSd Art 4 DSGVO

[128] 1.1. Lediglich der Vollständigkeit halber ist auf die – vom Berufungsgericht zutreffend als Hauptstreitpunkt hervorgehobene – Frage der „datenschutzrechtlichen Rollenverteilung“ zwischen den Streitteilen einzugehen.

[129] 1.2. Der Kläger ist jedenfalls Betroffener, weil seine Daten verarbeitet werden. Dies bestritt er zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens. Allerdings vertritt er die Auffassung, er sei zugleich auch (fiktiver) Verantwortlicher, zumal er etwa durch Hochladen von Inhalten den Verarbeitungszweck der Daten selbst bestimme. In Bezug auf eigene Daten sei der Kläger demnach Betroffener und Verantwortlicher zugleich, die Beklagte sei Auftragsverarbeiterin. Soweit der Kläger fremde Daten verarbeite (etwa durch das Posten eines Fotos, auf dem auch ein Dritter zu sehen ist), sei er nur Verantwortlicher. Nach

Auffassung des Klägers ist er selbst für alle zu seinen persönlichen Zwecken betriebenen Datenanwendungen (Profil, Chronik – inklusive Likes und Kommentare – Veranstaltungen, Fotos, Videos, Gruppen, persönliche Nachrichten, Freundesliste und Anwendungen) der Verantwortliche und die Beklagte damit nur weisungsgebundene Auftragsverarbeiterin (vgl dazu auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO [2016] Art 4 DSGVO Rz 13).

[130]

1.3. Die vom Kläger behauptete Konstellation ist in Literatur und Judikatur soweit ersichtlich bisher nicht näher behandelt worden. Nach *Feiler/Forgó* lässt der Wortlaut der Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ zu, dass eine natürliche Person Verantwortlicher ihrer eigenen personenbezogenen Daten ist. Wenn eine betroffene Person ihre eigenen personenbezogenen Daten einem Dritten (zB einem Hosting Provider) anvertraue, damit dieser die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Anweisung der betroffenen Person und ausschließlich für ihre Zwecke verarbeite, so würden den Dritten nur dann Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit der personenbezogenen Daten treffen, wenn der Dritte ein Auftragsverarbeiter ist, was wiederum begrifflich voraussetze (vgl Art 4 Nr 8 DSGVO), dass die betroffene Person als Verantwortlicher einzustufen sei. Behandle man die betroffene Person in dieser Konstellation als Verantwortliche ihrer eigenen Daten, so sei der Dritte als Auftragsverarbeiter zu beurteilen und unterliege den Regelungen der DSGVO. Die betroffene Person (= Verantwortliche) könne sich hingegen – soweit nur ihre eigenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden – auf die Ausnahmeregelung des Art 2 Abs 2 lit c berufen, weshalb sie keine Pflichten nach der DSGVO treffen, die auch nicht erforderlich seien, weil keine Interessen Dritter berührt seien

(Feiler/Forgó, EU-DSGVO [2016] Art 4 DSGVO Rz 13).

[131] 2.1. Nach Art 4 Z 7 DSGVO ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche bzw können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Nach Art 4 Z 8 DSGVO ist „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

[132] 2.2. Verantwortlicher ist somit jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle (personenbezogener Aspekt), die allein oder gemeinsam mit anderen (pluralistische Kontrolle), über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Entscheidungsfunktion [dazu Hödl in *Knyrim*, *DatKomm* Art 4 DSGVO Rz 80]). Beim Verantwortlichen handelt es sich um jene Person oder Einrichtung, die dafür zu sorgen hat, dass die Datenschutzbestimmungen der DSGVO eingehalten werden. Damit gilt der Verantwortliche als Adressat der Pflichten aus der DSGVO; der Begriff dient der Zuweisung von Verantwortlichkeiten (Hödl in *Knyrim*, *DatKomm* Art 4 DSGVO Rz 77).

[133] 2.3. Zur Auslegung des Begriffs „Verantwortlicher“ iSd Richtlinie 95/46 entschied der EuGH (C-210/16, *Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz*

Schleswig-Holstein Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH), es sei zu prüfen, ob und inwieweit der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen öffentlich zugänglichen Fanpage (gegenständlich die Wirtschaftsakademie) im Rahmen dieser Fanpage gemeinsam mit Facebook Ireland und der Facebook Inc. einen Beitrag zur Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher dieser Fanpage leistet und somit ebenfalls als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ iSv Art 2 lit d der RL 95/46 angesehen werden könne (EuGH C-210/16, Rz 31). Auch wenn der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook für sich genommen einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich mache, gebe der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt (EuGH C-210/16, Rz 35). Deshalb qualifizierte der EuGH den Betreiber einer Fanpage gemeinsam mit Facebook als „Verantwortlichen“ iSd Art 2 der RL 95/46 (EuGH C-210/16, Rz 39).

[134] 2.4. In einer Folgeentscheidung (C-40/17, *Fashion ID GmbH & Co KG*) hatte der EuGH einen Fall zu beurteilen, in dem der Betreiber einer Facebook-Seite dadurch, dass er den „Gefällt mir“-Button von Facebook Ireland in seine Website eingebunden hat, ermöglicht, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website zu erhalten. Diese Möglichkeit entstehe ab dem Zeitpunkt des Aufrufens einer solchen Seite, und zwar unabhängig davon,

ob diese Besucher Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind, ob sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook angeklickt haben oder auch ob sie von diesem Vorgang Kenntnis haben (EuGH C-40/17, Rz 75). Unter Berücksichtigung dieser Informationen handle es sich bei den Vorgängen der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Fashion ID gemeinsam mit Facebook Ireland über die Zwecke und Mittel entscheiden kann, im Rahmen der Definition des Begriffs „Verarbeitung personenbezogener Daten“ in Art 2 Buchstabe b der Richtlinie 95/46 um das Erheben der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung. Dagegen sei nach diesen Informationen auf den ersten Blick ausgeschlossen, dass Fashion ID über die Zwecke und Mittel der Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheide, die Facebook Ireland nach der Übermittlung dieser Daten an sie vorgenommen hat, sodass Fashion ID für diese Vorgänge nicht als verantwortlich iSv Art 2 Buchstabe d angesehen werden könne.

[135] 3.1. Damit ist der Beurteilung des Berufungsgerichts beizupflichten (§ 510 Abs 3 ZPO). Aus den zitierten Entscheidungen des EuGH ergibt sich, dass die bloße Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook für sich genommen einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich macht. Anders ist jedoch der Betreiber einer auf Facebook eingerichteten Fanpage zu beurteilen, zumal die Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die die Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren, unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt. Der Betreiber einer solchen

Fanpage trägt daher zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite bei und genießt somit in Ansehung dieser Daten Verantwortlichenstellung. Gleiches gilt für den Betreiber einer Facebook-Seite, der einen „Gefällt mir“-Button in diese (Webseite) einbindet. Da Facebook durch ein solches „Social Plugin“ personenbezogene Daten jedes Dritten erlangt, der diese Seite bloß aufruft, ist (auch) der Betreiber einer derartigen Seite hinsichtlich dieser Daten als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher einzustufen.

[136] 3.2. Daraus ergibt sich aber, dass ein Facebook-Nutzer nur in Ansehung der personenbezogenen Daten Dritter unter bestimmten Voraussetzungen als Mitverantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO eingestuft werden kann. Hingegen ist er in Ansehung seiner eigenen personenbezogenen Daten – nur – Betroffener. In beiden Konstellationen bleibt Facebook Mitverantwortlicher bzw einziger Verantwortlicher.

[137] 3.3. Soweit der Kläger in dieser Auffassung einen „rechtlich unrichtigen Umkehrschluss“ erblickt, kann dem nicht gefolgt werden. Nach Ansicht des Klägers unterscheidet sich die bisherige Judikatur des EuGH vom gegenständlichen Fall dadurch, dass es sich hier um die Rollenverteilung zwischen der Beklagten und privaten Nutzern von privaten Facebook-Seiten handle. Es liege im Gegensatz zu den EuGH-Entscheidungen keine Zweckgemeinschaft vor, weil in diesen Fällen die Beklagten und die Unternehmer jeweils einen gemeinsamen Zweck verfolgt haben. Gegenständlich sei jedoch der Kläger Verantwortlicher, weil er den Zweck alleine festlege.

[138] Tatsächlich ist nach der Judikatur des EuGH für eine Verantwortlichenstellung insbesondere entscheidend, ob eine natürliche oder juristische Person es Facebook

ermöglicht, nicht unbeträchtliche Datenmengen der Besucher (insbesondere auch Dritter, die Facebook gar nicht benutzen) zu erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweilige Person Zugriff auf die von Facebook erhobenen Daten hat (vgl. EuGH C-40/17, Rz 82). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall aber gerade nicht erfüllt. Der Kläger hat es durch sein privates Profil Facebook nicht ermöglicht, personenbezogene Daten Dritter zu erhalten. Die reine Nutzung des Facebook-Dienstes macht den Kläger nicht zum Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO. Andernfalls wäre jeder Facebook-Benutzer Verantwortlicher iSd DSGVO. Dass dies nicht in Einklang mit der Intention der DSGVO steht, liegt auf der Hand.

[139] Zutreffend hat auch schon das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass eine Person nicht gleichzeitig mehrere Rollen (Betroffener und Verantwortlicher) haben kann.

[140] 3.4. Zusammenfassend ist daher der Auffassung der Vorinstanzen zuzustimmen, wonach der Kläger Betroffener, die Beklagte Verantwortlicher iSd DSGVO ist. Damit hat nur die Beklagte dafür zu sorgen, dass die Datenschutzbestimmungen der DSGVO eingehalten werden und ist somit Adressat der Pflichten aus der DSGVO. Die Beklagte ist Verantwortlicher und nicht bloß Auftragsverarbeiter. Die Abweisung der Klagebegehren Punkte 1, 3, 4 und 4.1 durch die Vorinstanzen ist somit nicht zu beanstanden.

[141] III. Zum rechtlichen Interesse am Klagebegehren Punkt 2

[142] 1. Dieses Klagebegehren wurde vom Berufungsgericht (auch) mit der Begründung des fehlenden rechtlichen Interesses abgewiesen, zumal die Beklagte ihre

Verantwortlichenstellung ohnehin nie bestritten habe. Dazu führt die Revision aus, es bestehe ein rechtliches Interesse, weil dadurch die Rechtsposition des Klägers gegenüber Dritten günstiger gestaltet werde; aus seiner Betroffenenstellung ergäben sich die Betroffenenrechte.

[143] 2.1. Das Feststellungsurteil erwächst grundsätzlich nur im Verhältnis der Parteien, nicht jedoch gegenüber Dritten in Rechtskraft (RS0039068). Daraus folgt regelmäßig das Fehlen des notwendigen Feststellungsinteresses (RS0039068 [T2]; siehe auch *Frauenberger-Pfeiler* in *Fasching/Konecny*³ III/1 § 228 ZPO Rz 64). Damit kann sich die Rechtsposition des Klägers gegenüber Dritten durch die hier gegen die Beklagte begehrte Feststellung nicht verbessern.

[144] 2.2. Zudem muss das zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemachte Rechtsverhältnis eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Rechtsstellung des Klägers ausüben; es muss also geeignet sein, die Beeinträchtigung der Rechtssphäre durch den Gegner zu beenden und einen künftigen weiteren Rechtsstreit zu vermeiden. Dieser vorbeugenden Wirkung können Feststellungsklage und Feststellungsurteil indes nur dann gerecht werden, wenn ein aktueller Anlass zu einer solchen vorbeugenden Klärung überhaupt gegeben ist (RS0039071).

[145] 2.3. Offenbar soll das Begehren Punkt 2 aus Sicht des Klägers gewissermaßen komplementär zu Begehren Punkt 1 klarstellen, dass die Beklagte nur für die in Begehren Punkt 2 genannten Datenverarbeitungen Verantwortliche sei, während der Kläger das für die in Begehren Punkt 1 genannten Datenverarbeitungen selbst sei. Die Beklagte hingegen vertritt die Auffassung, dass stets nur sie selbst „Verantwortliche“ für die relevanten Verarbeitungsaktivitäten

sei, sodass in Bezug auf die in Begehren Punkt 2 genannten Datenverarbeitungen gar kein Widerspruch zwischen den Rechtsstandpunkten der Streitparteien besteht.

[146] IV. Zum Auskunftsbegehren (Art 15 DSGVO)

[147] 1.1. Die Vorinstanzen bejahten eine Verletzung der Auskunftspflicht der Beklagten. Nach Auffassung des Erstgerichts verletzte die Beklagte gegenüber dem Kläger, der nach Übermittlung einer PDF-Datei vor mehreren Jahren wiederholt neuerliche Auskunft beehrte, ihre Auskunftspflicht gemäß Art 15 DSGVO. Daraus ergebe sich die Verpflichtung, in angemessenen Abständen über sämtliche personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, Auskunft zu erteilen und nicht nur über die, die die Beklagte für den Nutzer für relevant und interessant hält. Durch die Verletzung dieser Auskunftspflicht habe der Kläger keinen Überblick über sämtliche über ihn gespeicherten Daten und könne etwa auch nicht sein Recht auf Berichtigung (ErwGr 65) ausüben.

[148] 1.2. Dagegen macht die Beklagte geltend, das Auskunftsrecht sei weder unbegrenzt noch absolut. Das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob es sich bei den angeblich fehlenden Daten um „personenbezogene Daten“ des Klägers handle. Das Auskunftsrecht erstrecke sich nur auf „personenbezogene Daten“ des Betroffenen, der Auskunft verlangt, wie in Art 4 Z 1 DSGVO definiert. Zudem habe das Berufungsgericht durch die falsche Anwendung von Art 15 DSGVO der Beklagten eine zu weitgehende Auskunftsverpflichtung auferlegt.

[149] 2.1. Nach ErwGr 63 DSGVO soll eine betroffene Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen

wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

[150] 2.2. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Wahrung des Auskunftsrechts reicht es, wenn der Antragsteller eine vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält, somit in einer Form, die es ihm ermöglicht, von diesen Daten Kenntnis zu erlangen und zu prüfen, ob sie richtig sind und richtliniengemäß verarbeitet werden, sodass er gegebenenfalls die ihm in den Art 12 der Richtlinie verliehenen Rechte ausüben kann (EuGH C-141/12, Rz 59). Diese Rechtsprechung erging zwar zur Datenschutzrichtlinie (RL 95/46), kann aber auch auf die neue Rechtslage übertragen werden, weil der Normtext im Wesentlichen ident ist.

[151] 2.3. Soweit die Beklagte rügt, die Vorinstanzen hätten sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Beklagte die Auskunftspflicht unter Zugrundelegung der von Art 15 DSGVO anerkannten Ausnahmen bzw Beschränkungen erfüllt habe, ist dem entgegenzuhalten, dass es Sache der Beklagten wäre, die Erfüllung der sie treffenden Auskunftspflicht darzulegen.

[152] 2.4. Die Beklagte steht offenbar auf dem Standpunkt, die festgestellten Auskünfte (PDF-Datei und CD mit weiteren PDF-Dateien im Umfang von 1.222 Seiten im Jahr 2011, danach Verweis auf Auskunft- und Download-Tools) seien ausreichend. Dabei übersieht sie aber, dass nach den Feststellungen der Vorinstanzen die erteilten Auskünfte unvollständig waren. Die Beklagte hat vielmehr nur jene personenbezogenen Daten beauskunftet, die sie selbst für „relevant“ erachtete. Nicht beauskunftet wurden etwa (jeweils den Kläger betreffende) Klickdaten, weiters welche Unternehmen Daten mit der Beklagten geteilt haben und

EFIX-Daten. Dass die Auskunftspflicht nicht von der bloßen Eigeneinschätzung der Beklagten („relevant“) abhängen kann, bedarf keiner näheren Ausführungen.

[153] 2.5. Nicht ausreichend ist auch, dass der Kläger Teile der zu beauskunftenden Daten über von der Beklagten bereitgestellte Online-Tools erlangen könnte. Dazu müsste der Kläger nach den Feststellungen mindestens 60 Datenkategorien mit Hunderten, wenn nicht Tausenden von Datenpunkten durchsuchen, was mehrere Stunden Arbeit erfordern würde. Auch damit kann der Kläger somit keine vollständige Auskunft erreichen. Zutreffend verweist der Kläger darauf, dass die DSGVO von einem einmaligen Auskunftersuchen, nicht von einer „Ostereier-Suche“ ausgeht.

[154] 2.6. Zu Recht beanstandet der Kläger weiters die fehlende Auskunft über die Verarbeitungszwecke. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass die Auskunftserteilung in Rechte Dritter eingreifen könnte, ist dem entgegenzuhalten, dass die Beklagte nicht aufgezeigt hat, um welche konkreten Rechte es sich dabei handeln würde. Soweit es sich dabei um die Werbekunden der Beklagten handeln sollte, läge es an der Beklagten, mit diesen Kunden Vereinbarungen dahin zu treffen, dass der Beklagten eine vollständige Erfüllung ihrer Auskunftspflichten gegenüber den Nutzern möglich ist.

[155] 2.7. Soweit die Beklagte Bedenken gegen den Umfang der begehrten Auskunft erhebt, ist ihr entgegenzuhalten, dass bei aktuellen Daten kaum ein Fall denkbar ist, wo der Verantwortliche einen Auskunftsantrag wegen eines zu großen Umfangs („Exzessivität“ iSd Art 12 Abs 5) ablehnen könnte, zumal eine bloße Obliegenheit der betroffenen Person besteht, ihren Auskunftsantrag zu präzisieren (*Haidinger in Knyrim*, *DatKomm* Art 15 DSGVO

Rz 48). Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten ist es auch keineswegs als „exzessiv“ einzustufen, wenn der Kläger innerhalb von neun Jahren fünf Auskunftersuchen an die Beklagte stellte. Dies entspricht vielmehr den in ErwGr 63 angesprochenen „angemessenen Abständen“.

[156] 3.1. Das Berufungsgericht verpflichtete die Beklagte, Auskunft über „Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden“, zu erteilen.

[157] 3.2. Diese Formulierung könnte auch im Sinne einer in die Zukunft gerichteten Auskunftsverpflichtung verstanden werden. Mögliche Datenverarbeitungen in der Zukunft unterliegen jedoch nicht der Auskunft (*Haidinger* in *Knyrim*, DatKomm Art 15 DSGVO Rz 28). Eine solche Auskunft in Bezug auf zukünftige Daten wurde vom Kläger auch gar nicht begehrt.

[158] 3.3. Zwar ist auch das Gericht in höherer Instanz berechtigt und sogar verpflichtet, dem Urteilsspruch eine klare und deutlichere, vom Begehren abweichende Fassung zu geben, sofern diese in den Behauptungen des Klägers ihre eindeutige Grundlage findet und sich im Wesentlichen mit dem Begehren deckt (RS0038852 [insb T16]). Gleichwohl ist die Sache insofern noch nicht entscheidungsreif:

[159] 3.4. Die vom Berufungsgericht gewählte Formulierung orientiert sich offenbar am Verordnungswortlaut, ohne jedoch die in Art 15 DSGVO verwendete Formulierung „Kategorien von Empfängern“ aufzugreifen. Nach Art 15 lit f DSGVO hat der Betroffene im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht auf Auskunft über „die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden“.

[160] 3.5. In der Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, ob dem Verantwortlichen ein Wahlrecht zukommt oder ob der Betroffene über die Art der Auskunft entscheiden kann. Aus diesem Grund hat der erkennende Senat diese Frage am 18. 2. 2021 dem EuGH vorgelegt (6 Ob 159/20f). Infolge des insoweit vergleichbaren Sachverhalts stellen sich auch hier dieselben Rechtsfragen:

[161] Würde nämlich ein Wahlrecht des Verantwortlichen bejaht, so könnte der Verantwortliche (und damit im vorliegenden Fall die Beklagte) seine Verpflichtung nach Art 15 DSGVO auch durch die bloße Bekanntgabe von Empfängergruppen erfüllen. Würde demgegenüber ein diesbezügliches Wahlrecht des Verarbeiters verneint, so hat die Beklagte ihre Auskunftsverpflichtung jedenfalls nicht ausreichend erfüllt.

[162] 3.6. Der Oberste Gerichtshof hat von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs auszugehen und diese auch für andere Fälle als den unmittelbaren Anlassfall anzuwenden. Aus prozessökonomischen Gründen ist daher das vorliegende Verfahren insoweit zu unterbrechen (RS0110583; *Kohlegger in Fasching/Konency*³ Anh § 190 ZPO Rz 262).

[163] V. Zum Schadenersatzbegehren

[164] 1. Die Vorinstanzen sprachen dem Kläger gestützt auf Art 82 Abs 1 DSGVO Schadenersatz von 500 EUR zu. Die Revision der Beklagten bestreitet insbesondere das Vorliegen eines Schadens. In einem solchen Zusammenhang hat der erkennende Senat erst jüngst (6 Ob 35/21x) ausgeführt:

„1. Nach Art 82 Abs 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den

Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Damit wird eine eigenständige – das heißt neben das innerstaatliche Schadenersatzregime tretende – datenschutzrechtliche Haftungsnorm statuiert. Folglich ist nicht nur der Begriff des „immateriellen Schadens“ in Art 2 Abs 1 DSGVO unionsautonom zu bestimmen. Vielmehr hat sich auch die Ausgestaltung der sonstigen Haftungsvoraussetzungen nach Abs 2 *leg cit*, ebenso wie Fragen der Bemessung des Ersatzanspruchs, in erster Linie nach Unionsrecht zu richten; das mitgliedstaatliche Haftungsregime wird insoweit überlagert (siehe ErwGr 146 S 4 und 5 zur DSGVO; vgl weiters *Frenzel in Paal/Pauly, DSGVO-BDSG*³ Art 82 DSGVO Rz 1; *Wybitul/Haß/Albrecht, Abwehr von Schadensersatzansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung*, NJW 2018, 113; *Paal, Schadensersatz-ansprüche bei Datenschutzverstößen – Voraussetzungen und Probleme des Art 82 DS-GVO*, MMR 2020, 14). Schon aus diesem Grund kann auf die zum Ersatz immaterieller Schäden im nationalen Schadenersatzregime entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze nicht ohne weiteres zurückgegriffen werden (aA *Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 2*).

2. Nach ErwGr 146 S 3 zur DSGVO soll der Begriff des Schadens im Lichte der Rechtsprechung des EuGH 'weit und auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung entspricht'. Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten (ErwGr 146 S 6 zur DSGVO). Daraus wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zu

Entschädigungszahlungen wegen Verstößen gegen das Unionsrecht primär abgeleitet, dass die Ersatzpflicht unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes so bemessen werden muss, dass sie verhältnismäßig, wirksam und abschreckend ist (vgl. *Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm Art 82 DSGVO Rz 13 mwN*; eingehend *Wybitul/Haß/Albrecht*, *NJW* 2018, 115).

Der zugesprochene Betrag muss über eine rein symbolische Entschädigung hinausgehen (vgl. *Frenzel* in *Paal/Pauly*, *DSGVO-BDSG³ Art 82 DSGVO Rz 12a*, der allerdings zugleich die gebotene Zurückhaltung bei der Bezifferung immaterieller Schäden hervorhebt). Mit Blick auf die solcherart angesprochene Ausgleichsfunktion der Haftung wird teilweise betont, dass hinsichtlich der erlittenen ideellen Nachteile eine Entschädigung als Genugtuung zur Linderung bezweckt sei, die gleichrangig neben den Ausgleich für materielle Verluste trete (vgl. *Dickmann*, *Nach dem Datenabfluss: Schadenersatz nach Art 82 der Datenschutz-Grundverordnung und die Rechte des Betroffenen an seinen personenbezogenen Daten*, *r+s* 2018, 345 [352 f] mwN).

3. Einigkeit besteht darin, dass ungeachtet des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes Ersatz nach Art 82 DSGVO aufgrund des soeben angesprochenen zentralen Ausgleichsgedankens hinter der Haftung nur dann gebührt, wenn ein (ideeller) Schaden tatsächlich eingetreten ist (vgl. *ErwGr 146 S 6*: 'für den erlittenen Schaden').

4. Im Zusammenhang mit der Frage eines Schadenersatzanspruchs bei einer nicht vollständig

erteilten Auskunft hielt der Oberste Gerichtshof fest, dass ein ideeller Schaden jedenfalls nur dann angenommen werden kann, wenn der Betroffene einen Nachteil erlitten hat (6 Ob 9/88). Der Umstand, dass der Auskunftspflichtige seiner gesetzlichen Pflicht zur Bekanntgabe der Herkunft von Daten nicht nachkommt, stelle für sich allein noch keinen ideellen Schaden des Betroffenen dar (6 Ob 9/88; 1 Ob 318/01y). Die Rechtsverletzung per se stellt daher keinen immateriellen Schaden dar, sondern es muss eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung gegeben sein, die als immaterieller Schaden qualifiziert werden kann und die über den an sich durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger bzw Gefühlsschaden hinausgeht (*Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 26; *G. Kodek*, *Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche bei Datenschutzverletzungen*, in *Leupold*, *Forum Verbraucherrecht* 2019 [2019], 97).“

[165] 2.1. In dem der Entscheidung 6 Ob 35/21x zugrundeliegenden Fall stützte der Kläger seinen Anspruch ausschließlich auf den „Verlust der Kontrolle über die personenbezogenen Daten“ bzw die „Verarbeitung von politischen Meinungen“ als solche. Bei dieser Sachlage entschied der erkennende Senat, dass der vom Kläger auch noch im Revisionsverfahren unter Verweis auf einen „Kontrollverlust“ behauptete immaterielle Schaden gänzlich unbestimmt sei. Aus diesem Grund legte er dem EuGH die Frage vor, ob Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch nach Art 82 DSGVO ist, dass der Kläger einen Schaden erlitten hat oder ob bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von

Schadenersatz ausreicht.

[166] 2.2. Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht demgegenüber ausdrückliche Feststellungen zum (immateriellen) Schaden des Klägers getroffen. Demnach ist der Kläger durch die Datenverarbeitung der Beklagten „massiv genervt“, aber nicht psychisch beeinträchtigt. Es gibt über ihn von der Beklagten gespeicherte und verarbeitete Daten, über die er keine Kontrolle hat, weil sie in den Tools nicht angezeigt werden. Für ihn sind bei der Nutzung von Facebook weder die Werbung noch der Faktor Forschung relevant. Er hält es für problematisch, dass seine Daten für die Forschung verwendet werden, und ihm ist es nicht recht, dass seine Daten gesammelt werden und von seinen „Freunden“ eingesehen werden können. Im Hinblick auf diese Unterschiede zu dem der Entscheidung 6 Ob 35/21x zugrunde liegenden Sachverhalt hängt die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht von der dem EuGH vorgelegten Frage ab, ob bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von Schadenersatz ausreicht.

[167] 3.1. Aus der Rechtsverletzung resultierende Gefühlsbeeinträchtigungen wie Ängste, Stress oder Leidenszustände aufgrund einer erfolgten oder auch nur drohenden Bloßstellung, Diskriminierung oder Ähnlichem können als immaterielle Schäden zu einem Schadenersatzanspruch nach Art 82 DSGVO führen (6 Ob 35/21x [ErwGr 7]). Mit Recht wird in diesem Zusammenhang betont, dass eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der Gefühlswelt nicht zu fordern sein wird (*Paal*, MMR 2020, 16), und zwar allein schon deshalb nicht, weil ErwGr 146 S 3 zur DSGVO eine weite Auslegung des Begriffs „des Schadens“ fordert, ohne dabei zwischen materiellen und immateriellen Nachteilen zu differenzieren

(*Frenzel in Paal/Pauly*, DSGVO-BDSG³ Art 82 DSGVO Rz 10, demzufolge der nach Art 82 Abs 1 DSGVO „bereits weite Schadensbegriff im Zweifel weit ausgelegt wird“).

[168] 3.2. Die Pauschalreise-Richtlinie und die dazu ergangene Rechtsprechung betreffend den Ersatz der „entgangenen Urlaubsfreude“ bieten im vorliegenden Zusammenhang demgegenüber keine Orientierung. In der (neuen) Pauschalreise-Richtlinie (2015/2302/EU) ist nämlich der Ersatz ausdrücklich auf „erhebliche Auswirkungen“ der Vertragswidrigkeit bzw „entgangene Urlaubsfreuden infolge erheblicher Probleme“ beschränkt (vgl Art 13 Abs 6 und ErwGr 34 leg cit; so bereits zutreffend *Fritz/Hofer*, MR 2020, 83 f; kritisch auch *Wirthensohn*, jusIT 2020/56). Eine entsprechende Einschränkung findet sich im Bereich der DSGVO aber gerade nicht. Der zuvor angesprochene Umstand, dass der Unionsgesetzgeber bewusst auf einer weiten Auslegung des (ohnedies schon weit ausgestalteten) Schadensbegriffs nach Art 82 Abs 1 DSGVO bestanden hat, legt vielmehr den Schluss nahe, dass hier grundsätzlich auch ideelle Nachteile von eher geringerem Gewicht Berücksichtigung finden sollen. Ein Rückgriff auf die Pauschalreise-Richtlinie zur Auffüllung des Begriffs des immateriellen Schadens kommt daher nicht in Betracht (6 Ob 35/21x [ErwGr 8]).

[169] 3.3. Bei der Bemessung des Schadens kommt es nicht auf das Verhalten des Schädigers, sondern ausschließlich auf die Auswirkungen bei der geschädigten Person an, wobei diese mit der Kategorie der Daten, der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie etwaigen Dritten, denen Daten übermittelt wurden, in direktem Zusammenhang stehen werden (*Schweiger in Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 32 und 37).

[170] 3.4. Im Fall 6 Ob 247/08d wurden – noch vor Inkrafttreten der DSGVO – wegen der rechtswidrigen Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Bonitätsdatenbank 750 EUR an immateriellem Schadenersatz zuerkannt.

[171] 3.5. ErwGr 146 der DSGVO, wonach die betroffenen Personen einen „vollständigen und wirksamen Schadenersatz“ erhalten sollten, spricht dafür, dass der Schadenersatz nicht zu knapp zu bemessen ist; ein künstlich niedrig bezifferter Betrag mit symbolischer Wirkung reicht nicht aus, um die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen (vgl *Frenzel in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG³ Art 82 DS-GVO Rz 12a). Der Schadenersatz muss spürbar sein, um eine präventive und abschreckende Wirkung enthalten zu können (vgl *Boehm in Simitis/Hornung/Spiecker gen Döhmman*, Datenschutzrecht Art 82 DSGVO Rz 26; *Bergt in Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG³ Art 82 DS-GVO Rz 17 f).

[172] 3.6. Das Effektivitätskriterium ist im vorliegenden Zusammenhang jedoch nur beschränkt aussagekräftig, weil in der DSGVO ohnedies hohe Strafen vorgesehen sind. Gerade diese hohen Strafen haben die Diskussion und jedenfalls die öffentliche Wahrnehmung über die DSGVO geprägt. Daher lässt sich nicht ohne weiteres argumentieren, dass die Effektivität der DSGVO zusätzlich auch hohen Schadenersatz für ideelle Schäden erfordere (*Kodek*, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche bei Datenschutzverletzungen, in *Leupold*, Forum Verbraucherrecht 2019, 97 [103]; *Spitzer*, Schadenersatz für Datenschutzverletzungen, ÖJZ 2019, 629). Hier bestünde die Gefahr einer „Effektivitätsspirale“ (*Spitzer*, aaO 635 f mwN).

[173] 4.1. Nach den Feststellungen ist der Kläger im vorliegenden Fall durch die Datenverarbeitung der Beklagten

„massiv genervt“, aber nicht psychisch beeinträchtigt. Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass dies ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen, erscheint nicht korrekturbedürftig, sondern mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang. Entgegen dem Standpunkt der Revision wird der Schadenersatzanspruch nicht mit dem bloßen Rechtsverstoß begründet, sondern damit, dass der Kläger „massiv genervt“ ist, wobei mit dem Wort „massiv“ auch zum Ausdruck gebracht wird, dass tatsächlich ein spürbarer und objektiv nachvollziehbarer immaterieller Schaden vorliegt. Dass keine psychische Beeinträchtigung und keine „tiefe Verunsicherung“ vorliegen, schadet nicht, weil solche Umstände von Art 82 DSGVO nicht verlangt werden (siehe auch *Gola/Piltz in Gola*, DSGVO² Art 82 Rz 12 f).

[174] 4.2. Was die Kausalität betrifft, hat das Erstgericht festgestellt, dass der Kläger „durch die Datenverarbeitung“ der Beklagten „massiv genervt“ ist. Das Erstgericht hat in diesem Zusammenhang auch festgestellt, dass es den Kläger stört, dass er über einen Teil der Daten „keine Kontrolle hat, weil sie in den Tools nicht angezeigt werden“. Damit ist (arg „weil“) auch ein deutlicher Konnex zur Nichtbeantwortung der Auskunftersuchen hergestellt. In diesem Zusammenhang ist auch auf ErwGr 85 der DSGVO zu verweisen, wonach der Kontrollverlust über die eigenen Daten und damit einhergehend die Einschränkung der Betroffenenrechte einen immateriellen Schaden darstellen können; genau dieser Fall wird auch in der Literatur als Beispiel für einen immateriellen Schadenersatz genannt (*Bergt in Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG³ Art 82 DS-GVO Rz 18b f).

[175] 4.3. Auch die Höhe (vgl dazu *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutz-

verletzungen [2019] 60 ff) begegnet mit 500 EUR keinen Bedenken. Ausgehend davon, dass der Kläger aufgrund des nicht vollständig erfüllten Auskunftsbegehrens über längere Zeit keine Kontrolle über seine Daten hatte, besteht hier für eine Herabsetzung kein Raum. Ein (noch) niedrigerer Betrag würde dem durch das Unionsrecht gebotenen Effektivitätsgrundsatz nicht mehr gerecht werden. Damit kann über das Schadenersatzbegehren bereits unabhängig von der Beantwortung der Frage abgesprochen werden, ob die Verarbeitung von Daten des Klägers durch die Beklagte mangels Einwilligung rechtswidrig war.

[176] VI. Ergebnis und Kostenentscheidung

[177] Zusammenfassend erweist sich sohin die Revision des Klägers gegen die Bestätigung der Abweisung von Punkt 1 bis 4 seiner Klagebegehren und die Revision der Beklagten gegen die Bestätigung der Stattgebung des Schadenersatzbegehrens (Punkt II des Ersturteils) als nicht berechtigt. Insoweit war daher über die Revisionen mit Teilurteil zu entscheiden (vgl 6 Ob 35/21x). Im Übrigen war das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH über das zu 6 Ob 159/20f gestellte Vorabentscheidungsersuchen zu unterbrechen.

[178] Der Kostenvorbehalt gründet auf § 52 Abs 4 ZPO.

Oberster Gerichtshof
Wien, am 23. Juni 2021

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG